

# HINWEISE PJ IM AUSLAND

## **Ansprechpartnerin:**

Ute Klüssendorf/ G 1139 , Zimmer 0.03

Telefon: (040) 428 37 - 3912

E-Fax: (040) 427948285

E-Mail: ute.kluessendorf@soziales.hamburg.de

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,  
Familie und Integration (Sozialbehörde)

Landesprüfungsamt für Heilberufe  
G 1139

Postfach 760 106, 22051 Hamburg

## **Praktisches Jahr im Ausland**

Da das Praktische Jahr (PJ) integraler Bestandteil des Humanmedizinstudiums ist, gilt für im Ausland abgeleistete Studienleistungen im Rahmen des PJ uneingeschränkt § 12 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAPPO).

Eine Anrechnung seitens des Landesprüfungsamtes (LPA) erfolgt

- a) bei Gleichwertigkeit der im Ausland vermittelten **Ausbildungsinhalte**,
- b) bei Gleichwertigkeit der **Ausbildungsstätte**, d.h. die Ausbildung erfolgt ausschließlich an Universitätskliniken oder angeschlossenen Lehrkrankenhäusern gem. § 4 ÄAppO,
- c) soweit eine Ausbildungszeit von 16 Wochen nachgewiesen wird. Die Teilung eines Tertials in jeweils acht Wochen- Zeiträume ist möglich,
- d) in vom UKE zugelassenen Fachgebieten bzw. Schwerpunkten (Innere Medizin, Chirurgie, anerkanntes Wahlfach).

Das PJ kann ausschließlich an ausländischen Universitätskliniken bzw. Lehrkrankenhäusern abgeleistet werden, die vom LPA Hamburg anerkannt worden sind. Die anerkannten Universitätskliniken und Lehrkrankenhäuser sind in der [http://www.brd.nrw.de/gesundheit\\_soziales/LPA-PJ/pdf-PJ/PJ-Ausland-Gesamtliste.pdf](http://www.brd.nrw.de/gesundheit_soziales/LPA-PJ/pdf-PJ/PJ-Ausland-Gesamtliste.pdf) aufgeführt. Zusätzlich ist auf der Homepage des Landesprüfungsamtes Hamburg eine Liste mit zugelassenen Lehrkrankenhäusern/ Fächern hinterlegt, die ausschließlich für Hamburger Studierende gilt.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (außer Schweden und Norwegen), der Schweiz, den USA, Kanada, Neuseeland, Australien, Südafrika sowie Israel eine gleichwertige Ausbildung angeboten wird, so dass **bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen** eine Anrechnung des PJ in der Regel unproblematisch erfolgen kann.

Soweit das PJ in Schweden oder Norwegen oder in einem anderen Land absolviert wird, für das ggf. die Äquivalenz der Ausbildung noch zu prüfen ist, sollte das LPA hierzu möglichst frühzeitig befragt werden. Für die Beurteilung der in den fraglichen Ländern vermittelten Ausbildungsinhalte greift das LPA zumeist auf Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn zurück. Das Einholen derartiger Informationen kann sehr lange dauern.

In jedem Fall ist es zweckmäßig, rechtzeitig vor Aufnahme der Ausbildung die PJ- Planung mit dem LPA abzuklären, um zu vermeiden, dass schlimmstenfalls mangels Gleichwertigkeit keine Anrechnung erfolgen kann und damit die Zulassung zum Zweiten bzw. Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung versagt werden muss.

# HINWEISE PJ IM AUSLAND

## Unterbrechung der Ausbildung und Splitten eines Tertials

Gemäß § 3 Abs. 3 ÄAppO werden auf die Ausbildung Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet. Die Fehlzeiten sind auf die Gesamtzeit der PJ- Ausbildung von achtundvierzig Wochen bezogen. Während eines Tertials sind maximal 20 Fehltage zulässig.

Es ist weiterhin zulässig, die jeweils 16-wöchigen Tertiale zu splitten. Innerhalb eines geteilten Tertials von acht Wochen darf entsprechend nur die Hälfte der zulässigen Fehlzeit genommen werden. Andere Teilungen als zweimal acht Wochen sind nicht möglich. Der fächerbezogene Kontext ist hierbei unbedingt einzuhalten, so müssen z.B. auf acht Wochen Chirurgie wiederum acht Wochen Chirurgie folgen.

Der Zusammenhang ist weiterhin gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Tertialen Zeiten der Unterbrechung liegen, die nicht als Unterbrechung im Sinne von § 3 Abs. 3 ÄAppO gelten. Es muss dabei die Zielsetzung ins Auge gefasst werden, dass der nächstmögliche Prüfungstermin des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erreicht werden kann bzw. das PJ zwei Monate vor dem Prüfungstermin im Rahmen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung abgeschlossen ist.

Da die Ausbildung nach § 3 Abs. 4 ÄAppO *in der Regel ganztätig an allen Wochenarbeitstagen* stattfinden soll, ist von Präsenz an allen Werktagen auszugehen.

## PJ-Bescheinigung

Der Nachweis des PJ im Ausland erfolgt ausschließlich auf dem Formular für das Auslands- PJ, das diesem Merkblatt beigelegt ist. Die formlose ausführliche **Tätigkeitsbeschreibung** sollte sich am **Lernzielkatalog der Universität Hamburg** orientieren und Aufschluss über die dort vermittelten Lehrinhalte, dem PJ- Unterricht sowie des dortigen Tagesablaufes geben. Siehe dazu Hinweisblatt zur Tätigkeitsbeschreibung.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die **volle Anschrift und offizieller Stempel/Siegel der Einrichtung** erkennbar ist. Neben den persönlichen Daten der Studierenden müssen Art und voller Zeitraum der abgeleiteten Tätigkeit, also inklusive möglicher Fehlzeiten eingetragen sein.

Gleichfalls sind die Unterschrift des für die Ausbildung Verantwortlichen bzw. des ärztlichen Leiters sowie der Nachweis, dass die Ausbildung an einer Krankenanstalt der Hochschule oder einer von der Hochschule zur Ausbildung bestimmten Krankenanstalt durchgeführt wurde, erforderlich. Im zweiten Fall muss die PJ- Bescheinigung ausweisen, von welcher Universität die Krankenanstalt zur Ausbildung legitimiert wurde.

Da eine Immatrikulation an der ausländischen Hochschule i.d.R. nicht vorliegt, muss die Bescheinigung schließlich auch ausweisen, dass der betreffende Student die gleichen Rechte und Pflichten wie inländische Studierende hat. Dies ist mit dem Siegel der **zuständigen ausländischen Universität** zu bestätigen.

Der Nachweis eines in der **Schweiz absolvierten PJ** erfolgt auf der hierfür vorgesehenen „Bescheinigung über das Praktische Jahr an einem Schweizer Krankenhaus“. Zusätzlich ist zu dieser Bescheinigung eine Äquivalenzbescheinigung der Universität einzureichen, die das Krankenhaus zur Ausbildung bestimmt hat. Hierfür ist der Vordruck „Äquivalenzbescheinigung“ zu verwenden.

## Übersetzung von PJ- Bescheinigungen

Sofern die Tätigkeitsbeschreibung in englischer Sprache abgefasst ist, ist keine Übersetzung notwendig. In allen übrigen Fällen ist eine Übersetzung erforderlich.

# HINWEISE PJ IM AUSLAND

Diese hat durch einen amtlichen Übersetzer zu erfolgen. Da amtliche Übersetzungen meist sehr teuer sind, kann alternativ durch einen Hochschullehrer des entsprechenden fremdsprachlichen Fachbereiches vorgelegt werden.

## **Allgemeine Informationen**

Die Anrechnung erfolgt auf **Antrag** im Landesprüfungsamt und ist laut Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen mit 27,00 bis 110,00 EURO pro Anrechnung kostenpflichtig. Der Antrag ist auf der Homepage des Landesprüfungsamts für Heilberufe hinterlegt.

Falls mehrere Tertiale im Ausland abgeleistet wurden, ist es deshalb zweckmäßig, diese zusammen anrechnen zu lassen, um nur einmal die Kosten entstehen zu lassen.

**Reichen Sie zwecks Anrechnung bitte nicht nur die Original-Bescheinigungen, sondern unbedingt auch Fotokopien für den Rückbehalt in der Prüfungsakte hiervon ein.**

**Übersenden Sie Ihre Unterlagen bitte per Post oder geben Sie sie gern beim Pförtner ab. Die Unterlagen werden den Sachbearbeitern zuverlässig umgehend weitergeleitet.**

Bei weiteren Fragen zum Thema „PJ im Ausland“ wenden Sie sich bitte an Frau Klüssendorf  
Telefon: 42837- 3912, E-Mail: [ute.kluessendorf@soziales.hamburg.de](mailto:ute.kluessendorf@soziales.hamburg.de)

# HINWEISE PJ IM AUSLAND

\_\_\_\_\_  
(Name and Seal of the teaching hospital)

## Certificate concerning practical training

The Student of Medicine: \_\_\_\_\_

Date of birth: \_\_\_\_\_

Place of birth: \_\_\_\_\_

has regularly participated in the following institution, under my supervision and guidance an elective in:

\_\_\_\_\_  
(Name of specialty)

Duration of the education: from: \_\_\_\_\_ to: \_\_\_\_\_

Missed days of education: from: \_\_\_\_\_ to: \_\_\_\_\_

This education comprised the following:

(More space on reverse side)

This hospital, the elective has been located, is a Teaching Hospital of the Medical Faculty of:

\_\_\_\_\_  
(Name of the University)

We hereby confirm that the medical student had the same rights, responsibilities and duties like students of our University. Additionally we confirm that the student was able to communicate with staff and patients.

\_\_\_\_\_  
(Date, Place)

\_\_\_\_\_  
(Signature of the physician in charge of the medical education)

\_\_\_\_\_  
Seal of the medical school/ university